



BÜRGERINFORMATION



„MIT HUND UNTERWEGS -

EIN MITEINANDER VON HUNDEHALTERN,
LANDWIRTEN, JÄGERN, SPAZIERGÄNGER ,
STRASSENVERKEHR... „



Wissen und Verstehen

Sie sind **Halter eines Hundes** und wollen sich informieren, was im Straßenverkehr, bei der Begegnung mit Mitmenschen, außerhalb des Ortes in Feld und Wald oder im Markt Schwabener Moos zu beachten ist? Sie wollen wissen, wann, wo und ob Sie Ihren Hund von der Leine lassen dürfen? Oder hatten Sie sogar schon mal eine Diskussion mit einem Landwirt oder Jäger, der keineswegs damit einverstanden war, dass Ihr Hund durchs Unterholz oder über den Acker flitzte?

Sie sind **Landwirt** oder **Jäger** und ärgern sich immer wieder über das Unverständnis manches Hundehalters, der seinen Hund aus Ihrer Sicht unkontrolliert überall laufen lässt, den Kot nicht entfernt und sich im Gespräch manchmal sogar aggressiv und uneinsichtig zeigt?

Sie sind **Fußgänger** und wundern sich über die hundehaltenden Mitmenschen, die das Tier überall unbeaufsichtigt laufen lassen und nicht verhindern, dass Sie sich anspringen, beschnüffeln oder anbellern lassen müssen?

Sie sind **im Naturschutz oder Vogelschutz** aktiv und ärgern sich, dass unangeleinte Hunde Vögel und andere Tiere aufscheuchen und jagen?

Oder wollen Sie sich einfach **schon mal vorsorglich** über die Regelungen und Vorschriften zu diesem Thema informieren?

Diese Bürgerinformation möchte die einzelnen Interessenbereiche beleuchten und durch Information das Verständnis für verschiedene Sichtweisen wecken. Selbstverständlich müssen Hunde außerhalb der Ortschaften ohne Leine laufen dürfen – Landwirte wollen keinen Kot in Nahrungskreisläufen – Jäger fürchten um Jungtiere und Wild und die Ruhe von Wildtieren und Wildvögeln muss gewährleistet sein.

Es könnte beim Lesen der Eindruck entstehen, hier sollen alle Hundehalter pauschal verurteilt werden. Dies ist keineswegs beabsichtigt. Bitte bedenken Sie, dass Hund und Halter durch ihr Verhalten Reaktionen auslösen und daher vermeintlich viele Vorschriften und Regelungen zu beachten haben.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich als Orientierungshilfe. Es ist hier – soweit möglich – die aktuelle Rechtslage dargestellt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne die Ortsobmänner der Landwirte, der Markt Schwabener Jagdpächter oder das Ordnungsamt des Marktes Markt Schwaben (Tel. 418 - 88) zur Verfügung. Sollten Sie Ergänzungen zu diesem Thema haben – jederzeit gerne!

Katrin-Maria de Laporte
Ordnungsamt

Freilauf für Hunde

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat zu diesem Thema in der zuletzt 2013 geänderten Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) zum Tierschutzgesetz festgelegt, dass Hunden ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren ist. Das bedeutet, dass das Tier selbstverständlich von der Leine gelassen werden kann und muss – dort wo es die Gegebenheiten ermöglichen.



Und wann ist das?

In §28 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Führen von Tieren, ist zu lesen: „Haus (...) tiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn Sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.“

Damit regelt die StVO als Bundesgesetz hier eindeutig die Vorrangigkeit des Straßenverkehrs vor den Interessen des Hundehalters. Ergänzende Verwaltungsvorschriften verlangen sogar, dass bei starker Verkehrslage alle Hunde auf öffentlichem Verkehrsgrund angeleint geführt werden müssen! Ebenfalls nicht zu unterschätzen ist die Gewichtung, die der Gesetzgeber der Geeignetheit der führenden Person zugeschrieben hat. Also: der Halter muss seinen Hund in jeder Situation kontrollieren können und an viel befahrenen Straßen vorsorglich anleinen. Bitte denken Sie auch daran, die bei der Anmeldung ausgegebene Hundemarke am Halsband Ihres Hundes zu befestigen.

Zusätzlich gilt in Markt Schwaben die **Verordnung des Marktes Markt Schwaben über das Halten von Hunden**. Danach sind Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm sowie Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen, auf Sport- und Schulanlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerorts an der Leine zu führen. Es besteht also für diese Hunde Leinenpflicht. Den genauen Geltungsbereich der Verordnung finden Sie auf der Homepage des Marktes Markt Schwaben, www.markt-schwaben.de .

Natürlich dürfen Hunde außerhalb von Ortschaften ohne Leine laufen. Aber auch hier gibt es Einschränkungen aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme. So muss gewährleistet sein, dass kein Kot die Nahrungskreisläufe in der Landwirtschaft verschmutzt und die Ruhe der Wildtiere nicht gestört wird.

Kommt ein angeleinter Hund entgegen, sollte das freilaufende Tier ebenfalls an die Leine!

Jogger, Fahrradfahrer und kleine Kinder müssen bei einem Zusammentreffen mit einem freilaufenden Hund besonders geschützt werden – bitte abrufen oder an die Leine!

Viele Menschen haben Angst vor Hunden! Wird Unsicherheit spürbar, nehmen Sie bitte Rücksicht und leinen den Hund an!

Und wenn man auf all das achtet? Darf ansonsten der Hund unbeschwert frei laufen?

Da ist zunächst das Jagdrecht



In Art. 42 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) sind die Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten geregelt. Die Regelung lautet in Auszügen wie folgt:
Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1.
2. wildernde Hunde..... zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können.

Art. 56 Abs.2 Nr.9 BayJG stellt weiterhin fest, dass ordnungswidrig handelt und mit Geldbuße belegt werden kann, wer seinen Hund in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt.

Das bedeutet natürlich nicht, dass jeder Jäger sofort und unbesonnen einen freilaufenden Hund niederschießt oder der Hundehalter sofort mit einem Bußgeld rechnen muss, wenn er seinen Hund in Feld und Wald laufen lässt. Aber wenn sich ein Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundehalters befindet und erkennbar einem Wildtier, das er auch gefährden kann, nachstellt, ist der Jagdschutzberechtigte verpflichtet, zum Schutz des Wildes tätig zu werden (bereits das Aufstöbern, Beunruhigen oder Hetzen von Wildtieren kann den Verdacht des Wilderns begründen und Konsequenzen nach sich ziehen!) Dabei ist die Waffe sicherlich die letzte Option. Dass diese Vorschrift seine Berechtigung hat, wird sehr schnell klar, wenn man sich Bilder von gerissenen Wildtieren anschaut, die in die Fänge eines jagenden Hundes geraten sind. Dieser grausige Anblick bleibt im Gedächtnis und schürt sicher manches Mal die Wut der Jagdschutzberechtigten auf Hundehalter. Und nur am Rande sei bemerkt, dass das Tierschutzgesetz auch für Wildtiere gilt. Wildern ist kein Kavaliersdelikt an herrenlosen Wildtieren. Auch sie fallen unter den Schutz des Tierschutzgesetzes und ein Verstoß kann entsprechend geahndet werden.

Was heißt das nun für den Hundehalter?

Natürlich ist nicht jeder Hund gleich. Je nach Rasse ist die Veranlagung, anderen Tieren nachzustellen, unterschiedlich stark ausgeprägt. Jagen ist für Hunde die natürlichste Sache der Welt. – Unabhängig davon ist nicht jeder Hundehalter zu verteufeln. Die allermeisten Hundebesitzer haben für eine gute Ausbildung Ihres Hundes gesorgt und nehmen ihre Verantwortung als Hundehalter ernst. Aber überprüfen Sie ehrlich: Können Sie wirklich auf Ihren Hund in jeder Situation Einfluss nehmen? Können Sie das Tier auch noch abrufen, wenn es den aufgestöberten Hasen verfolgen möchte! Sorgen Sie für eine gute Erziehung – die Freude an einem gehorsamen Hund ist um ein Vielfaches größer.



Informieren Sie sich, wann die Hauptzeit für Jungtiere ist und sind Sie dann besonders aufmerksam und achtsam. Sie bewegen sich mit Ihrem Hund im Wohnzimmer des Wildes. Informieren Sie sich umfassend über dieses Thema. Wissen hilft, Probleme frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Der Bayerische Jagdverband e.V. hat z.B. zu diesem Thema zahlreiche weitere Informationen und Flyer auf seiner Homepage www.jagd-bayern.de bereit gestellt.

Aber nun wissen wir doch alle, dass jedermann jederzeit das Recht hat, die „Natur“ zu nutzen und zu genießen!?! Wär ja noch schöner, wenn uns jemand den Spaß am Waldspaziergang verderben würde oder das Picknick auf der Wiese verbietet!



Das Naturschutzrecht regelt tatsächlich in Art. 26 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) das Recht auf Naturgenuss und Erholung.

Dort steht in Absatz(1): „Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur.“ ... Absatz(2) ergänzt: „Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.“² Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.³ Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit).“



Bezüglich Acker- und Wiesenflächen regelt Art. 30 BayNatSchG:

(1)¹ Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden.² Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.



Vereinfacht gesagt bedeutet das:

- bewegen Sie sich sorgsam und rücksichtsvoll in der Natur
- bleiben Sie auf den vorhandenen Wegen – Querfeldein richtet Schaden an
- der Hundehalter trägt die Verantwortung für das Treiben seines Vierbeiners, bitte beachten Sie, dass es verboten ist wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten § 39 Abs. 1 BNatSchG
- erkundigen Sie sich, welche Flächen nicht landwirtschaftlich genutzt werden
- beachten Sie die Nutzzeiten – i.d.R. gibt es keine Probleme in Herbst und Winter. Ansonsten „Füße weg“!

Und dann gibt es ja noch unser **Schwabener Moos**:

Am Anfang stand die „Verordnung zum Schutz des Nahrungs- und Lebensraumes von bodenbrütenden Vogelarten und Störchen im Landkreis Ebersberg“ vom 14.12.2012, die sog. Anleilverordnung für Hunde.

Aus dem anfänglichen Widerstand aus der Bevölkerung entstand ein Dialog, eine Bewegung und daraus sogar ein Arbeitskreis, in dem alle Interessensvertreter zusammenkamen: das LRA und die Hundehalter, die Landwirte, die Reiter, die Jäger und die Vogelschützer. Aus Konfrontation wurde Konsens über ein Ziel: Die Naherholung im Schwabener Moos mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz zu vereinbaren.

Freiwillig, ohne Zwang, durch Einsicht; durch und für ein Miteinander von Mensch und Natur. Wäre es nicht wunderbar, wenn dieses gemeinsame Projekt zum Erfolg geführt werden kann? Ohne Zwang.

Sie können mithelfen! Geben Sie Acht auf Ihr Verhalten, respektieren Sie die Belange der wildlebenden Tiere und der Landwirtschaft.

Informieren Sie sich! Wo? Auf den Infotafeln im Schwabener Moos oder im Rathaus.

Bleibt noch das leidige Thema **Hundekot**



Spätestens jetzt wollen alle Hundehalter entnervt dieses Infoblatt zuklappen und den Landwirten schwillt schon mal vorsorglich der Kamm, weil sowieso vermeintlich kein einziger Hundehalter den Hundekot entfernt.

Es versteht sich von selbst, dass jeder Hundehalter die Pflicht hat, den Kot seines Vierbeiners unverzüglich zu entfernen. Und dies gilt- mit Ausnahme des eigenen Grundstücks - **für wirklich JEDEN FLECK.**

Ein Überblick über die Rechtslage:

§ 32 Abs. 1 StVO

- Es ist u.a. verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann (zur Straße gehören auch die Gehwege)

§ 3 Abs. 2 b) Verordnung des Marktes Markt Schwaben über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

- Es ist verboten, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen

Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

- Verpflichtet denjenigen, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen

Art. 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG):

- Die Gemeinden können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken (nur für Hund ab mind. 50 cm Schulterhöhe und auch nur Innerorts).

Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 LStVG

- Die Gemeinden als Sicherheitsbehörden können Anordnungen gegen Hundebesitzer zum Schutz der vorgenannten Rechtsgüter erlassen. Dies sind Einzelfallentscheidungen.

Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zahlreiche Kotbeutelspender sowie Mülleimer im Gemeindegebiet installiert, die auch weitgehend gut angenommen werden. Nehmen Sie doch vorsorglich immer ein paar Beutel mit, wenn Sie mit Ihrem Hund spazieren gehen. Die genauen Standorte entnehmen Sie bitte dem Plan auf der folgenden Seite, der auch im jährlich erscheinenden Müllabfuhrkalender abgedruckt ist, oder informieren sich genauer im Ordnungsamt des Rathauses Markt Schwaben.

Leider sind es meist – im Verhältnis zur Gesamtzahl der Hundehalter im Gemeindegebiet - immer nur einige wenige Hundebesitzer, die aus Faulheit, Desinteresse, Unwissenheit oder vielleicht manchmal sogar aus Böswilligkeit den Hundekot nicht entfernen.

In Siedlungsgebieten ist dies höchst unappetitlich und lästig. Aber auf Ackerflächen kann das Nichtentfernen von Hundehaufen sogar zu schweren Gesundheitsstörungen bei Tier und Mensch führen. Beim Erntevorgang kann sich der Kot großflächig auf das Erntegut verteilen und verunreinigt somit eine gesamte Erntemenge. Die angebauten Grundnahrungsmittel – Weizen, Gerste, Kartoffeln – werden durch den Hundekot verseucht und gelangen anschließend in unserer Nahrungskette. Und wenn Tiere mit verseuchtem Grünfutter gefüttert werden, können sie ganz erheblich krank werden. Kälber können sogar sterben, wenn Kühe Krankheitserreger mit dem Kot im Futter aufnehmen.

Es ist also keineswegs egal, wenn der Hund irgendwo auf der Wiese oder im Feld sein großes Geschäft verrichtet! Wenn es nicht zu verhindern ist, muss der Halter versuchen, den Haufen aus dem Acker zu holen. Und darauf darf auch ein Landwirt bestehen!!

Dieser ganze Themenbereich ist ausgesprochen viel diskutiert und sehr oft auch hoch emotional. Wer lässt sich schon gerne sagen, dass er sich vermeintlich oder tatsächlich falsch verhält. Wenn Jäger, Landwirte, Spaziergänger, Naturfreunde und Hundehalter im Gespräch bleiben und versuchen, mit Verständnis und Interesse für die Position des Anderen aufeinander zuzugehen, wird sicherlich ein entspanntes Miteinander in der Natur möglich sein.



Herausgeber:
Rathaus Markt Schwaben
Ordnungsamt
Schloßplatz 2 85570 Markt Schwaben, Tel. 08121 / 418 -88
Redaktion: Katrin-Maria de Laporte

Stand: Dezember 2016